



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Martinimarkt 2021

In der Zeit von Donnerstag, 4. November, bis einschließlich Sonntag, 7. November 2021, findet auf dem Marktgelände der Stadt Bayreuth der Martinimarkt 2021 statt. Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt bereits am 03.11.2021.

Die Öffnungszeiten des Martinimarktes sind:

| | |
|------------|---------------------------|
| Donnerstag | von 10.00 Uhr – 19.00 Uhr |
| Freitag | von 10.00 Uhr – 19.00 Uhr |
| Samstag | von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| Sonntag | von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr |

Bayreuth, den 29.10.2021
STADT BAYREUTH

| | |
|--|---|
| gez. Thomas Ebersberger Oberbürgermeister | Referat für Personal, Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung: gez. Ulrich Pfeifer Berufsmäßiges Stadtratsmitglied |
|--|---|

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Frau Andrea Rieger, Städtische Musikschule,
Herr Thomas Schertel, Stadtbauhof,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Inhalt

| | |
|---|----|
| Tanz- und Sportveranstaltungen an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Totensonntag | 2 |
| Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 01.11.2021 – 21.11.2021.. | 2 |
| Satzung für die Erhebung von Erschließungs- beiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) | 3 |
| Überwinterung von Igel..... | 7 |
| Christkindlesmarkt 2021 | 7 |
| Dorferneuerung Nemmersdorf , Stadt Goldkronach, Landkreis Bayreuth | 8 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bayreuth für das Haushaltsjahr 2021 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde | 9 |
| Feiertagsregelung der Müllabfuhr zu „Allerheiligen“ 2021..... | 10 |

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 19. November 2021

Bekanntmachungen

Tanz- und Sportveranstaltungen an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Totensonntag

Die Tage „Allerheiligen“ am 1. November 2021, „Volkstrauertag“ am 14. November 2021 und „Totensonntag“ am 21. November 2021 gelten nach dem Bayer. Feiertagsgesetz (FTG) als „Stille Tage“.

An den „Stillen Tagen“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Verboten sind damit nicht nur Tanzveranstaltungen, sondern auch der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.

Der Schutz der „Stillen Tage“ beginnt um 2.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.

Für die vorgenannten „Stillen Tage“ gelten die Beschränkungen des Art. 2 FTG für Sonn- und Feiertage.

Hiernach sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Befreiungen kann die Stadt Bayreuth nur aus wichtigen Gründen erteilen (Art. 5 FTG).

Schutz des Buß- und Bettages

Der Buß- und Bettag, Mittwoch, **17. November 2021**, gilt nach dem Bayer. Feiertagsgesetz als „Stiller Tag“.

An den „Stillen Tagen“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Sportveranstaltungen sind am Buß- und Bettag **nicht** erlaubt.

Verboten sind ferner Tanzveranstaltungen und der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

Darüber hinaus wird der Buß- und Bettag wie folgt gesetzlich geschützt:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr sind alle vermeidbaren, lärm-erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben.

Dies gilt nicht für Arbeiten, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind.

Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht. Befreiungen vom Verbot der Nr. 1 kann die Stadt Bayreuth im Einzelfall nur aus wichtigen Gründen erteilen.

Bayreuth, den 13.10.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 01.11.2021 – 21.11.2021

Verkehrsausschuss

Montag, den 8. November 2021, 14.00 Uhr

Jugendausschuss

Montag, den 8. November 2021, 16.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 9. November 2021, 16.00 Uhr

Sozialausschuss

Montag, den 15. November 2021, 14.00 Uhr

Bauausschuss

Montag, den 15. November 2021, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Donnerstag, den 18. November 2021, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20.10.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Bayreuth aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Bayreuth kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen

oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Stadt Bayreuth trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bayreuth (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bayreuth (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.
Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im

Bekanntmachung

Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m in Gewerbe- und Industriegebieten bzw. 2,6 m in Wohn- und Mischgebieten Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Für Sakralbauten, die christlichen oder anderen Glaubensgemeinschaften dienen, werden höchstens zwei Vollgeschosse angerechnet. Für Türme, die überwiegend Zwecken der Allgemeinheit dienen, gilt dies entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gemäß § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung von Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,

Bekanntmachung

10. die Sammelstraßen,
 11. die Parkflächen,
 12. die Grünanlagen,
 13. die Beleuchtungseinrichtungen und
 14. die Entwässerungseinrichtungen
 gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt Bayreuth fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Bayreuth das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen und für Teilbeträge, sobald die

Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt Bayreuth.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 25. Mai 1983 / 24. Juni 1987 außer Kraft.

Bayreuth, den 29. 09.2021
 STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
 Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Überwinterung von Igel

Besonders im Herbst sehen wir die Igel oft in den Abendstunden. Bis die Temperaturen dauerhaft um den Gefrierpunkt liegen, sind die Igel auf Nahrungssuche, um sich den nötigen Fettvorrat für den bald anstehenden Winterschlaf anzufressen.

Manchmal werden dann die Igel in menschliche Obhut genommen, versorgt, gepflegt und gefüttert. Bei diesen Bemühungen, den Igel vor einem möglichen winterlichen Hungertod zu bewahren, wird meist nicht daran gedacht, dass der Igel zwar von Menschen besiedelte Gebiete als Lebensraum bevorzugt, aber dennoch ein Wildtier geblieben ist.

Nach dem Naturschutzrecht gehören die Igel zu den besonders geschützten Tierarten. Diesen darf unter anderem weder nachgestellt werden noch dürfen sie gefangen, verletzt oder getötet werden. Nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz ist es jedoch zulässig, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Diese Tiere sind aber unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbstständig erhalten können.

Die Aufnahme von Igel ist also nur bei schwerverletzten oder stark untergewichtigen Tieren sinnvoll. Igel mit einem Gewicht unter 400 g sollten keinesfalls vor Anfang November aufgenommen werden, da es ihnen bis dahin immer noch möglich ist, sich genügend Winterspeck anzufressen.

Dem Igelbestand nützt vor allem, wenn ausreichend große und artgemäße ausgestattete Lebensräume in der freien Landschaft, aber auch in Grün- und Gartenanlagen erhalten

oder neu geschaffen werden.

In den Hausgärten kann jeder Einzelne bei Beachtung folgender Gesichtspunkte Igel helfen:

- Verwendung einheimischer Pflanzenarten, wenn möglich Blumenwiese anstelle von Einheitsrasen.
- Nicht alles Herbstlaub beseitigen, denn Igel benötigen es für ihre Winterquartiere. Ein über mehrere Jahre liegengeliebener Reisighaufen, mit Laub überschichtet, bietet einen attraktiven Schlafplatz für den Igel.
- Wenn schon Schneckenbekämpfung unbedingt notwendig ist, soll diese nicht mit Gift erfolgen, sondern mit umweltfreundlicheren Methoden, wie z. B. Bierfallen oder Schneckenzaun, denn Schnecken sind eine wichtige Nahrungsquelle für Igel.
- Generell sollte im Garten auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.
- Gartenzäune sollen so gebaut werden, dass Igel darunter durchschlüpfen können.

Bayreuth, den 13.10.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Christkindlesmarkt 2021

In der Zeit von Montag, 15. November, bis einschließlich Donnerstag, 23. Dezember 2021, findet auf dem Marktgelände der Stadt Bayreuth der Christkindlesmarkt 2021 statt. Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt bereits am Montag, 8. November 2021.

Die Mindestöffnungszeiten des Christkindlesmarktes sind:

| | |
|-------------------------|---------------------------|
| Montags bis donnerstags | von 10.00 Uhr - 19.30 Uhr |
| Freitags und samstags | von 10.00 Uhr - 21.00 Uhr |
| Sonntags | von 11.00 Uhr - 19.30 Uhr |
| Samstag, 04.12.2021 | |
| „Late-Night“ | von 10.00 Uhr - 23.00 Uhr |

Sonntag bis Donnerstag ist es den Marktbesuchern freigestellt, den jeweiligen Stand bis höchstens 21.00 Uhr geöffnet zu halten.

Bayreuth, den 14.10.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Bekanntmachung

Dorferneuerung Nemmersdorf, Stadt Goldkronach, Landkreis Bayreuth

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Nemmersdorf gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

Dienstag, 17.11.2021, um 18:00 Uhr

Ort: Gastwirtschaft Schwarzer Adler, Dorfstraße 9,
OT Nemmersdorf, 95497 Goldkronach

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren

gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bitte beachten Sie, dass auf Grund der COVID-19-Pandemie bei der Teilnehmersammlung am 17.11.2021 die aktuell geltenden Hygienevorschriften durch die Teilnehmer einzuhalten sind.

Bamberg, den 14.10.2021

Amt für ländliche Entwicklung

gez. Alexander Klauß

Baurat

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Stadtkommunikation

Geschäftsstelle:

Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,

E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de

Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bayreuth für das Haushaltsjahr 2021 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bayreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 252.467.305 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 277.636.853 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | -25.169.548 € |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 246.057.902 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 243.738.574 € |
| und einem Saldo von | 2.319.328 € |
| b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 22.686.406 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 75.571.536 € |
| und einem Saldo von | -52.885.130 € |
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 6.774.700 € |
| und einem Saldo von | -6.774.700 € |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von | -57.340.502 € |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 33.270.857 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) auf | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die zu § 3 erforderliche Genehmigung der am 24.02.2021 beschlossenen Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12.10.2021 Nr. ROF-SG12-1512-12-4-12 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Kämmereiamt – Abt. Haushalt, Neues Rathaus, Zimmer Nr. 123/I, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Bayreuth, den 18.10.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachung

Feiertagsregelung der Müllabfuhr zu „Allerheiligen“ 2021

Am Montag, 01.11.2021, fällt die Müllabfuhr aufgrund des Feiertags aus. Der Abfuhrplan wird deshalb wie folgt geändert:

Die Entleerung der Biomüllbehälter von Montag, 01.11.2021, und Dienstag, 02.11.2021, findet jeweils einen Tag später als üblich statt.

Die Abholung der Gelben Säcke im Abfuhrbezirk 1 verschiebt sich ebenfalls um einen Tag auf Dienstag, 02.11.2021.

Sie können sich Ihren persönlichen Abfallkalender für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und blaue Tonne auch in der neuen Abfall-App der Stadt Bayreuth oder im Internet unter www.abfallkalender.bayreuth.de erstellen. Im Informationsblatt zur Abfallwirtschaft 2021, das Ende vergangenen Jahres erschienen ist, sind die geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt.

Bayreuth, den 18.10.2021
Stadtbauhof